

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich  
**Band:** 63 (1996)

**Artikel:** Zürcher Fischerei im Spätmittelalter : Realienkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet  
**Autor:** Amacher, Urs  
**Kapitel:** IX: Ergebnisse  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-379003>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IX. Ergebnisse

Speziell für die Tafel der **Klöster** waren Fische sehr gefragt. Allgemein waren sie als **Fastenspeise** jedoch nur dort unentbehrlich, wo man an Fasttagen eine Fleischspeise ersetzen musste, d. h. im klerikalen Bereich. Wer ohnehin kein oder wenig Fleisch ass – und das war die grosse Mehrheit der mittelalterlichen Bevölkerung –, war nicht auf die Versorgung mit Fischen angewiesen. Damit muss die gängige Lehrmeinung, dass im Mittelalter die Fische als Fastenspeise wichtig waren, stark relativiert werden. Auch als Eiweisslieferanten haben sie wohl nicht eine besonders grosse Rolle gespielt, da primär Hülsenfrüchte den Eiweissbedarf befriedigen mussten.

Wichtig hingegen waren die Fische für die breite Bevölkerung als **geschmackliche Komponente**, als willkommene Ergänzung zum meist einfachen Essen. Die Menschen in den Städten wie auf dem Lande nutzten jedes noch so kleine Gewässer zum Fischfang für den **Eigenbedarf**. In den Quellen fällt diese «*verbesserung des mälis*» weniger auf; sie war aber bedeutend wichtiger als der Verzehr von Fastenfischen als Fleischersatz in der Oberschicht.

Das drückt sich auch in den Fischereigeräten und Fangmethoden aus. Bei der Konstruktion von Werkzeugen zum Fischfang sind der Phantasie kaum Grenzen gesetzt. Für jede Nische wurden angepasste Geräte konstruiert – je nach Gewässertypen, Fischarten, aktivem oder passivem Fischfang jeweils andere. Setznetz und Zuggarn waren das typische «Geschirr» der Berufsfischer. Aber auch Reusen und ähnliche Hilfsmittel verschmähten sie keineswegs.

Ausser den grossen Netzen und Garnen, die in der Regel den spezialisierten Weidleuten vorbehalten waren, wurden solche Fanggeräte auch von all jenen Leuten eingesetzt, die für den Nebenerwerb oder den Eigenverbrauch fischten. Die Frage, wer das «Geschirr» anfertigte, lässt sich aufgrund der Quellen nicht allgemeingültig beantworten. Wir dürfen annehmen, dass die Fischer ihre Boote, Netze und übrigen Gerätschaften selbst fabrizierten. Gleichzeitig sind Einzelfälle belegt, wo wandernde Spezialisten für sie solche Geräte herstellten oder wo professionelle Schiffmacher die Boote bauten.

Die Darstellung der Gerätschaften und Fangmethoden erfüllt primär realienkundliche Bedürfnisse. Dadurch, und durch die Beschreibung der Arbeiten der Fischer, erhalten wir darüber hinaus einen ersten Zugang zu den mittelalterlichen Weidleuten und können von ihnen ein anschauliches Bild gewinnen. Wir sehen eine bunte Palette von Tätigkeiten im engeren und weiteren Zusammenhang mit der Fischerei und Fischertypen in allen Spielarten: Berufs-, Nebenerwerbsfischer, Netz- oder Reusenfischer, um nur einige zu nennen.

Neben dem Fischfang übten die Weidleute auch die verwandten Tätigkeiten wie die eines Fischhändlers oder Schiffmanns aus. Zudem erscheinen in den Quel-

len viele Fischer, die nebenbei Landwirtschaft betrieben; in Stadtnähe war dies vor allem Weinbau.

Beispielhaft kann bei den Garn-Vierteln gezeigt werden, wie das Fanggerät die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Fischer bestimmte. Das Zuggarn bestand aus vier Netzblättern; ein solcher Netzstreifen musste von jedem der vier für diese Fangmethode nötigen Fischer gestellt werden. Die Beteiligten erwarben dadurch einen Viertel des betreffenden Fischereirechts sowie das Anrecht auf einen Viertel des Fangertrages.

Die Frauen treten praktisch nirgends in Erscheinung. Als Fischverkäuferinnen waren sie nicht geduldet, und beim professionellen Fischfang war ihre Mithilfe zwar rechtlich möglich, in Tat und Wahrheit jedoch in den Quellen nicht belegt. Nur einmal erscheint eine Frau als Reusenfischerin beim Fischfang zum Eigenverzehr.

Auch im rechtlichen Bereich gab es bei den Fischern alle Schattierungen. Vom «freien» Stadtbürger bis zum Hörigen, vom Nutzer der Allmend oder Eigentümer bis zum Pächter (auch mit befristeter Leihe oder Erbleihe) des betreffenden Fischereirechts einschliesslich verschiedener Überschneidungen war alles möglich. Sie blieben damit eingebunden in die gängigen Rechtsformen der mittelalterlichen Menschen. Dies konnte so weit gehen, dass die Fischereirechte analog zur Hubenordnung aufgeteilt wurden.

Besonders im Spätmittelalter versuchten die Fischer, die Zufälligkeiten der Natur und das Glück beim Fang zu beeinflussen, indem sie Teiche zur Fischzucht anlegten. Die Weiher sind zwar bedeutend älter, wurden aber vorerst nur als Frischhalteteiche (Vivarien) und Zwischenlager für die in freien Gewässern gefangenen Fische – vornehmlich Hechte – gebraucht.

Die idealtypische Teichwirtschaft wird in einer Karpfenordnung aus dem 18. Jahrhundert beschrieben. Sie war dreiteilig: die Elterntiere, die Jungtiere und die zu mästenden Fische schwammen in getrennten Behältnissen. Im Zürcher Gebiet lässt sich aber eine solche Fischzucht bis ins 16. Jahrhundert nicht belegen. Es existierte jedoch ein ganzer Fleckenteppich von natürlichen und künstlichen Kleingewässern, die man mit Jungfischen aus andern Teichen besetzte und nach meist einem, zwei oder drei Jahren vollständig ausfischte. Hier wurden vor allem Karpfen und ähnliche Speisefische gehalten.

Die Piscikultur erforderte beträchtliche Anfangsinvestitionen, die nur von Klöstern und Grundherren oder aber wohlhabenden Fischern aufgebracht werden konnten. Waren die Geldgeber geistliche oder weltliche Herren, wurde der Weiher von einem Fischer besorgt, der auf Lohnbasis arbeitete.

Die Weiher wurden von spezialisierten Teichgräbern angelegt; die Jungfische brachte man aus teilweise weit entfernten Mutterweihern in die Fischzuchten und vermarktete sie vor allem in den Städten. Die Teichwirtschaft bedeutet demnach für die Fischerei nicht nur eine Intensivierung, sondern auch eine Arbeitsteilung.

Innerhalb ihrer beruflichen Gattung waren die Fischer also stark differenziert. Gleichzeitig standen sie als Berufsgruppe, verglichen mit anderen, am untern Ende der Hierarchie des Ansehens. Dies wird sichtbar an der Reihenfolge der Zünfte, wo die Fischer im Schlussteil erscheinen. Zudem erreichten nur wenige Exponenten aus dem Fischergewerbe höchste öffentliche Ämter.

Die Weitergabe des beruflichen Wissens dürfte vor allem vom Vater auf den Sohn erfolgt sein, in einigen Fällen auch vom Fischer auf seinen Gesellen. Der Jungfischer erlernte sein Metier, indem er mit einem älteren Weidmann zum Fischfang hinausfuhr und ihm bei der Arbeit half. Eine geregelte handwerkliche Ausbildung der Fischer wird in den Zürcher Quellen nicht fassbar.

In diesem Zusammenhang spielten die Fischermaien eine wichtige Rolle. Hier wurden die fischereirechtlichen Satzungen (Schonzeiten, Mindestmasse, verbotene Geräte usw.) tradiert. Diese Tagedinge (Schwörtage) hatten gleichzeitig eine bedeutende gesellschaftliche Funktion, denn sie stärkten das Zusammengehörigkeitsbewusstsein der Fischer. In der Literatur wird der Aspekt der Selbstregelung an den Fischermaien sehr betont; dieses Element sollte aber nicht überbewertet werden. Die Schwörtage der Fischer dienten der Stadt Zürich mehr und mehr zur Herrschaftsausübung auch über die Gewässer.

Mit der neuen Verfassung von 1336 erhielten die Zünfte ihre Beteiligung an der Stadtregierung; jede Zunft konnte für beide Halbjahre einen Zunftmeister in den kleinen und sechs Abgeordnete (Zwölfer) in den grossen Rat stellen. Damit wurden die Zünfte zu Wahl-Einheiten. Zu diesem Zweck wurde mehrere Berufe zusammengefasst. Innerhalb der (institutionalisierten) Zunft behielten aber die Berufsgruppen, die «Handwerke», ihre Selbständigkeit in vielen Bereichen bei. Die Fischer mussten bei der Wahl der Zunftmeister und Zwölfer angemessen berücksichtigt werden; sie regelten berufsspezifische Bereiche oder Konflikte unter sich selbst. Die Teilzunft der Fischer pflegte ihre Zusammenkünfte auch lange Zeit auf der eigenen Trinkstube abzuhalten.

Neben ihrer Bestimmung als Versammlungsort für die Zunft-Bote erfüllten die Trinkstuben (die späteren Zunfthäuser) wichtige Funktionen im geselligen Leben. Die Fischer trafen sich da zum gemeinsamen Mahl, zum Abendtrunk, zum Spiel oder bei Familienfesten.

Die Zünfte und Handwerke besaßen neben ihrem Abordnungsrecht in die Räte eigene gerichtliche Kompetenzen und übten die Gewerbeaufsicht aus. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass innerhalb der gleichen Berufsgruppe entgegengesetzte Interessen bestanden; Konflikte – zum Teil handfester Art – brachen daher nicht selten unter den Fischern selber aus. Gerade etwa die Gewerbeaufsicht, bei welcher Fischer die Einhaltung der Vorschriften überwachen (sich gegenseitig denunzieren) und die Gebote durchsetzen mussten, konnte leicht Anlass für Auseinandersetzungen sein. Konfliktstoff bot aber auch die Abgrenzung der Fischgründe untereinander, besonders im Bereich der Stadt

Zürich, wo sich die Fischereirechte drängten. Hier waren wiederum Handwerk und Zunft die Instanzen, die schlichtend eingriffen, sofern nicht der Zürcher Rat dies tat.